



Vorlage an die  
Stadtverordnetenversammlung

<b>Drucksache</b>	
- öffentlich -	
<b>DS-310/21-26</b>	
Datum	04.11.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	15.11.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2022	beschließend

**Betreff:**

**Erteilung von Bürgschaften für das GPR Gesundheits- und Pflegezentrum Rüsselsheim gemeinnützige GmbH**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

**Beschlusstext:**

**I. Kenntnisnahme**

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass seit der Gründung des GPR Gesundheits- und Pflegezentrum Rüsselsheim gemeinnützige GmbH keine Zuschüsse für den Betrieb der Einrichtungen des GPR durch die Stadt Rüsselsheim am Main erfolgt sind.
2. Die Stadt Rüsselsheim am Main hat dem GPR Gesundheits- und Pflegezentrum Rüsselsheim Bürgschaften in Höhe von 25,7 Mio. € zur Deckung von Dispositionskrediten (5,7 Mio. €) und zur Umfinanzierung von Kassenkrediten (20,0 Mio €) zur Verfügung gestellt. Die Mittel aus dem Dispositionskredit wurden bis heute nicht in Anspruch genommen. Das Darlehen zur Umfinanzierung wurde in den Jahren 2020 – 2022 planmäßig bedient, so dass bis Ende des Jahres 2022 noch rund 14.089.000 Mio. € als Restdarlehen bestehen, d. h. die entsprechende Bürgschaft in Höhe von rund 5.911.000 € nicht mehr benötigt wird.
3. Es drohen gesetzliche Änderungen, die eine zeitliche Verschiebung des Liquiditätsentzugs zur Folge haben und weiterhin hat das GPR Klinikum Forderungen gegenüber der Gesetzlichen Krankenversicherung aus Erlösausfällen Corona-bedingter Einschränkungen und der Finanzierung von Pflegekräften. Die fehlende Liquidität löst einen entsprechenden Handlungsbedarf der vorübergehenden Sicherung bis zum Zufluss der Mittel aus.

**II. Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt deshalb die Erteilung von Bürgschaften für Liquiditätskredite für das GPR Gesundheits- und Pflegezentrum Rüsselsheim gemeinnützige GmbH wie nachfolgend benannt:

1. Bürgschaft in Höhe von 6,0 Mio. € zur Deckung des vorübergehenden Liquiditätsbedarfs in Folge der gesetzlich vorgesehenen Verschiebung der Zahlungsfrist der Sozialleistungsträger (30 Tage statt bisher 5 Tage), befristet bis zum 31.12.2026
2. Bürgschaft in Höhe von insgesamt 7,5 Mio. € zur Deckung des vorübergehenden Liquiditätsbedarfs in Folge noch ausstehender Zahlungen der Sozialleistungsträger für Pflegekräfte (1,8 Mio. €) und der ausstehenden Ausgleichszahlungen für pandemiebedingte Erlösausfälle (5,7 Mio. €), befristet bis zum 31.12.2024.

## **Begründung:**

### **A. Ziel**

Das Ziel ist die Sicherung der Liquidität des GPR Gesundheits- und Pflegezentrums Rüsselsheim trotz drohender gesetzlicher Veränderungen und der ausstehenden Zahlungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

### **B. Gesetzliche Grundlage**

Das GPR Gesundheits- und Pflegezentrum Rüsselsheim – Klinikum – ist ein Plankrankenhaus des Landes Hessen gemäß dem zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Krankenhauswesens in Hessen (Hessisches Krankenhausgesetz 2011 - HKHG 2011). Nach § 3 (1) HKHG ist der Betrieb des GPR Klinikums eine kommunale Pflichtaufgabe der Stadt Rüsselsheim am Main.

### **C. Beschlussgeschichte**

Im Kontext stehen die DS 314 vom 27.11.2003 und 365 vom 01.04.2004 hinsichtlich der Gründung des GPR Gesundheits- und Pflegezentrum Rüsselsheim gemeinnützige GmbH und die DS 591/16-21 aus 2019 hinsichtlich der Erteilung von Bürgschaften im Gesamtrahmen in Höhe von 25,7 Mio. €.

### **D. Ausgangslage**

Es sei an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass das GPR Gesundheits- und Pflegezentrum Rüsselsheim trotz der an keiner Stelle ausreichenden Finanzierung der Kliniken seit der Gründung der Gesellschaft im Jahr 2004 keine Zuschüsse durch den Gesellschafter benötigt hat. Es waren lediglich für verschiedene Projekte auf Grund der Richtlinien der Banken Bürgschaften erforderlich, die jeweils planmäßig reduziert werden konnten.

Die angespannte Situation der Klinikfinanzierung wird im westlichen Rhein-Main-Gebiet durch ungünstige Einflussfaktoren noch einmal deutlich verstärkt.

Es besteht eine zu große Anzahl an (insbesondere auch kleinen) Kliniken, die Wettbewerbsbedingungen sind durch erhebliche Zuschüsse an weitere an der Versorgung teilnehmende im Umfeld befindliche Kliniken erheblich verzerrt und in dem direkt angrenzenden Bundesland Rheinland-Pfalz werden deutlich höhere Entgelte für die Leistungen der Kliniken vergütet. Als rheinland-pfälzische Klinik würde das GPR Klinikum für die gleiche Leistung und bei gleichen Kosten etwa 2,4 Mio. €/Jahr (2022) mehr erhalten. In der Vergangenheit lag diese Differenz noch deutlich höher (bis zu 3,5 Mio. € pro Jahr), und dies seit 2003 (Differenzierung der Landesbasisfallwerte).

Ergänzend sei angemerkt, dass in den vergangenen Jahren und in dem kommenden Jahr die umliegenden Gebietskörperschaften erhebliche Leistungen in Form von Eigenkapitalzuführungen, Bürgschaften, Verlustausgleichen, geleistet haben. Dies betrifft unter anderem den Landkreis Groß-Gerau vor (bis zu 12 Mio. € pro Jahr) und auch weiterhin auch nach der Insolvenz der Kreisklinik (mindestens bis zu 4 Mio. € pro Jahr), die Stadt Frankfurt für die Kliniken Höchst (über 200 Mio. € für den Neubau), den Main-Taunus-Kreis für die Kreiskliniken Hofheim/Bad Soden (mehr als 60 Mio. €), die Stadt Darmstadt für die Städtischen Kliniken (15 Mio. €), den Kreis Bergstrasse (obgleich die Kliniken zu der Uniklinik Heidelberg gehören) mit einem Zuschuss von 50 Mio. €, den Landkreis Darmstadt-Dieburg (jährlich zwischen 5 und 8 Mio. €), den Odenwaldkreis für die Klinik in Erbach (aktuell 20 Mio. € in Planung), den Landkreis Main-Kinzig für die Main-Kinzig-Kliniken (7,9 Mio. Eigenkapitalzuschuss), die Stadt Fulda (20 Mio. Zuschuss zzgl. 15 Mio. € zinsloses Darlehen zzgl. 10 Mio. € vom Landkreis, der gleichzeitig nicht Gesellschafter ist), das Land Hessen für die Universitätsklinik Frankfurt (56 Mio. €) und weitere. Die privaten Klinikgesellschaften haben darüber hinaus auf Grund der desolaten Lage der Klinikfinanzierung begonnen, ihre Engagements zu reduzieren und Kliniken an die Kommunen zurückzugeben (siehe Helios Bad Gandersheim).

Das GPR Gesundheits- und Pflegezentrum Rüsselsheim, Teilbereich Klinikum, finanziert aus den vorhandenen Mitteln derzeit für die Sozialleistungsträger insgesamt mehr als 3,0 Mio. € vor.

Weiterhin verlängern sich zum Januar 2023 auf Grund fehlender Regelungen der Krankenhausfinanzierung trotz der immer noch vorhandenen Corona-Lage die Zahlungsfristen der gesetzlichen Krankenversicherung (von 5 auf 30 Tagen).

## **E. Hintergrund**

Die Klinikfinanzierung in Deutschland erfolgt über zwei Wege:

Die Länder sind für die Bereitstellung der Mittel für die Errichtung, Einrichtung und Ausstattung verantwortlich und haben allerdings die dafür notwendigen Mittel über Jahrzehnte deutlich gekürzt und kommen nachgewiesen insgesamt dem Bedarf nicht mehr nach. Dabei liegt das Land Hessen im Grunde noch etwas besser als der Bundesdurchschnitt.

Die Finanzierung des Personals und des laufenden Aufwands soll über die Entgelte für die Krankenhausleistungen durch die Gesetzlichen und Privaten Krankenversicherungen bestritten werden. Dazu werden die Krankenhausleistungen nach sogenannten Landesbasisfallwerten vergütet, die je nach Bundesland unterschiedlich sind und beispielsweise in Rheinland-Pfalz um mehr als 100 € je Fall höher sind. Die Landesbasisfallwerte steigen seit 20 Jahren deutlich geringer als die nachgewiesenen Kosten der Kliniken.

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurden bis zum Frühjahr und im kleineren Umfang noch bis zum 30.06.22 Ausgleichszahlungen für Freihaltungen gewährt.

Diese sind entfallen und wurden nicht wiederaufgenommen, obwohl die Kliniken aktuell eine Bettenfreihaltung wie zu den Höchstzeiten der Pandemie aufrechterhalten müssen und damit Patientenbehandlungen, die Berechnung von Leistungen und damit die Zahlungen aus Krankenhausentgelten entfallen. Die Zahlungen auf Basis des Mindererlösausgleich von 98 % der Erlöse auf Basis des Jahres 2019 erfolgt somit erst im Laufe der folgenden zwei Jahre 2023 und 2024.

Eine gesonderte Finanzierung gilt für das Pflegepersonal am Bett. Hier werden den Kliniken im Rahmen einer Budgetvereinbarung die tariflichen Kosten entsprechend erstattet. Der Anspruch muss durch ein Testat des Wirtschaftsprüfers nachgewiesen werden (dies ist für das GPR Klinikum bereits erfolgt) und dann in einer Vereinbarung beschlossen werden. Diese ist auf Grund fehlender Verhandlungskapazitäten auf Seiten der Gesetzlichen Krankenversicherung in der weit überwiegenden Zahl der Kliniken seit mehreren Jahren nicht erfolgt.

## F. Problem

Das GPR Gesundheits- und Pflegezentrum hat auf Grund gesetzlicher Veränderungen und noch nicht erfolgter Regelung des Bundesgesetzgebers einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln zur Deckung des laufenden Geschäfts.

## G. Lösung

Die Stadt Rüsselsheim besichert den vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln im Rahmen von Bürgschaften.

Diese begründen sich wie folgt:

1. Im Zuge der Corona-Pandemie wurde im Jahr 2020 die Zahlungsfrist zur kurzfristigen Deckung von Erlösausfällen die Zahlungsfrist der Krankenhausrechnungen von 30 Tagen auf 5 Tage verkürzt. Diese Regelung läuft zum Ende des Jahres 2022 aus, eine Weiterführung ist in Diskussion, allerdings derzeit nicht beschlossen. Diese Lage ist für die Kliniken in Deutschland erheblich bedrohlich, da die Kliniken weiterhin in großem Umfang von Erlösausfällen betroffen sind, die Liquiditätsunterstützungen des Bundes aber seit Sommer nicht mehr erfolgen und trotz aller Hinweise, Darstellungen und Proteste sowie Petitionen bis zum 26.10.22 keine verbindlichen Regelungen getroffen wurden. Insofern müssen die Kliniken nahezu einen kompletten Monatsumsatz ad hoc selbst zur Verfügung stellen, für das GPR Klinikum beträgt diese Summe etwa 7 Mio. €. Auf Grund der nach heutiger Rechtslage fehlenden Corona-Zahlungen sind die Kliniken dazu nicht in der Lage und können dies in der Regel auch nicht aus eigenen Sicherungsmitteln nachweisen. Dies gilt für viele öffentliche, aber auch gemeinnützige und private Kliniken in Deutschland (vgl. regionale Aufstellung unten). Daher ist zur vorübergehenden Deckung des Liquiditätsbedarfs eine Bürgschaft für die Inanspruchnahme eines Dispokredits erforderlich. Das GPR Klinikum kann auch noch eigene liquide Mittel mit einbringen, so dass der Deckungsbetrag sich auf 6,0 Mio. € begrenzen wird.

Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass das GPR Klinikum trotz der angespannten Corona-Lage in den Jahren 2020 – 2022 von der Stadt Rüsselsheim am Main verbürgte Darlehen in gleicher Höhe zurückgeführt hat, so dass de facto mit diesem Beschluss keine tatsächliche Ausweitung der Bürgschaften verbunden ist.

Gleichzeitig ist aber eine erneute Fassung eines Beschlusses der Stadtverordneten gemäß Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, erforderlich.

Die Bürgschaft ist beihilferechtlich auf Grund des bestehenden Betrauungsaktes für das GPR Gesundheits- und Pflegezentrum Rüsselsheim abgedeckt. Eine Überkompensation erfolgt nicht. In diesem Rahmen verzichtet die Stadt Rüsselsheim am Main als Bürgschaftsgeber auch auf eine Avalprovision.

2. Das GPR Gesundheits- und Pflegezentrum Rüsselsheim hat gegenüber den Sozialleistungsträgern noch einen offenen Anspruch auf Zahlung der Pflegekräfte gemäß Krankenhausentgeltgesetz. Dieser Anspruch beträgt für die Jahre 2020 und 2021 etwa 1,8 Mio. € und ist durch den beauftragten Wirtschaftsprüfer Verhülsdonk und Partner bereits gemäß der gesetzlichen Bestimmungen bestätigt. Weiterhin besteht ein Anspruch auf Ausgleich der pandemiebedingten Erlösausfälle in Höhe von etwa 5,7 Mio. €.

Die Zahlung der Sozialleistungsträger erfolgt allerdings erst ab der Genehmigung einer darauf fußenden Vereinbarung als Zuschlag zu den Krankenhausrechnungen. Diese Vereinbarung konnte mit den Sozialleistungsträgern noch nicht geschlossen werden, da seitens der Sozialleistungsträger keine Verhandlungstermine zur Verfügung stehen. Hintergrund ist die erhebliche Ausweitung der Verhandlungstermine durch die Einführung der Pflegebudgets von ca. 2,5 Tage je Klinik auf 4 – 5 Tage je Klinik. Die Kliniken hatten auf diese Problematik bei der Einführung des Pflegebudgets hingewiesen, die Bedenken wurden allerdings weder seitens des Bundesgesundheitsministeriums in 2019, noch des Bundesgesetzgebers mit der notwendigen Ernsthaftigkeit aufgenommen. Zwischenzeitlich stellt sich heraus, dass für diese Jahre eine erhebliche Anzahl der entsprechenden Verhandlungen bundes- und hessenweit noch aussteht und die Kliniken die befürchtete Vorfinanzierung leisten müssen.

Für das GPR Klinikum finden die entsprechenden Verhandlungen im November und Dezember 2022 statt, eine entsprechende Genehmigung ist erfahrungsgemäß dann ab 01.04.2023 (für die Jahre 2020 und 2021) und ab 01.01.2024 (für das Jahr 2023) zu erwarten und die entsprechende Rechnungszuschläge würden sodann im Zeitraum 04/2023 bis 12/2024 fließen.

Zur vorübergehenden Deckung der finanziellen Mittel bis zur Zahlung durch die Sozialleistungsträger ab voraussichtlich April 2023 benötigt das GPR Klinikum einen entsprechenden Dispositionskredit, der auf Grund der fehlenden eigenen Besicherungsmöglichkeiten durch die Stadt Rüsselsheim am Main, befristet bis zum 31.12.2024 verbürgt werden soll.

Die Bürgschaft ist beihilferechtlich auf Grund des bestehenden Betrauungsaktes für das GPR Gesundheits- und Pflegezentrum Rüsselsheim abgedeckt. Eine Überkompensation erfolgt nicht. In diesem Rahmen verzichtet die Stadt Rüsselsheim am Main als Bürgschaftsgeber auch auf eine Avalprovision.

## **H. Kosten**

Es entstehen keine Kosten für den städtischen Haushalt. Die GPR Gesundheits- und Pflegezentrum Rüsselsheim gemeinnützige GmbH trägt die Zinskosten für den Liquiditätskredit entsprechend der Inanspruchnahme.

## **I. Weiteres Vorgehen**

Die Bürgschaftserklärung wird dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Genehmigung vorgelegt.

Rüsselsheim am Main, den 15.11.2022

Udo Bausch  
Oberbürgermeister